

(Recht auf Erziehung der eigenen Kinder) sowie Art. 39 Abs. 1 (Recht auf Bekenntnis zu einem religiösen Glauben und Kultusfreiheit).

Auch die Verfassungsnorm über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Stellung des einzelnen im Strafverfahren (Art. 99-102) haben in Art. 30 Art. 1 ihre Wurzeln.

- 6 3. Art. 30 handelt nur von den Bürgern der DDR. Die Verfassung schützt nicht die Persönlichkeit und die Freiheit von Ausländern und Staatenlosen. Indessen werden in der einfachen Gesetzgebung hinsichtlich des Schutzes von Persönlichkeit und Freiheit keine Unterschiede zwischen Bürgern der DDR und Bürgern anderer Staaten sowie Staatenlosen gemacht (s. Rz. 9-42 zu Art. 30). Das Fehlen eines verfassungsrechtlichen Schutzes für Ausländer und Staatenlose hat also keine nachteiligen Auswirkungen in der Praxis. Ohne Verfassungsänderung könnte aber die einfache Gesetzgebung einen Wandel schaffen.
- 7 4. Es kann fraglich sein, ob die Erklärung über den Schutz der Freiheit und der Unantastbarkeit der Persönlichkeit sich gegen die Staatsmacht richtet, weil nach der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption die sozialistischen Grundrechte sich nicht gegen den Staat richten sollen (s. Rz. 12 zu Art. 19). Indessen leugnet die marxistisch-leninistische Lehre in der jüngsten Version nicht, daß in der gegenwärtigen Etappe der Entwicklung noch ein gewisser Gegensatz zwischen Bürger und Staat geblieben ist (s. Rz. 22 zu Art. 19). Gerade in bezug auf die Persönlichkeit und die Freiheit der Bürger wird deshalb ein verfassungsrechtlicher Schutz auch gegen Eingriffe der Staatsmacht für erforderlich gehalten.
- 8 5. Die Unantastbarkeitserklärung bedeutet auch die Proklamierung des Schutzes vor Eingriffen seitens Dritter. Es handelt sich dabei nicht um eine Drittwirkung des Rechts; denn dem einzelnen erwächst aus Art. 30 Abs. 1 kein verfassungsrechtlicher Anspruch gegen einen Dritten auf Achtung seiner Freiheit und Persönlichkeit. Soweit Ansprüche gegeben sind, sind sie in der einfachen Gesetzgebung begründet. In der Unantastbarkeitserklärung liegt vielmehr ein Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber, für den Schutz gegen Eingriffe durch Dritte zu sorgen. Diesem Verfassungsauftrag ist durch die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und der Würde des Menschen im 1. und 2. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB nachgekommen. Das gilt auch für die Regelung des § 7 ZGB, wonach jeder Bürger das Recht auf Achtung seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Ehre und seines Ansehens, seines Namens, seines Bildes, seiner Urheberrechte sowie anderer gleichartig geschützter Rechte aus schöpferischer Tätigkeit hat. An derselben Stelle wird jeder Bürger zivilrechtlich verpflichtet, in gleicher Weise die Persönlichkeit anderer Bürger und die sich daraus ergebenden Rechte zu achten. § 7 erscheint als ein Anwendungsfall des Art. 30 Abs. 1. Die Verfassungsnorm geht weiter als die genannte zivilrechtliche. So dürfte unter den Schutz der Verfassung die »stimmliche Äußerung« fallen, d.h. etwa Tonbandaufnahmen ohne Zustimmung dessen, dessen Stimme festgehalten wird. In § 7 ZGB wurde aber entgegen einem Vorschlag von Wilfried John (Zivilrechtliche Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes im ZGB-Entwurf, S. 200; Zum rechtlichen Schutz der stimmlichen Äußerung) eine entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen.